

Antrag

der Abgeordneten René Springer, Jürgen Pohl, Ulrike Schielke-Ziesing, Jörg Schneider, Martin Sichert, Uwe Witt, Norbert Kleinwächter, Sebastian Münzenmaier, Gerrit Huy, Hannes Gnauck, René Bochmann, Marcus Bühl, Dr. Michael Ependiller, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Barbara Lenk und der Fraktion der AfD

Sofortmaßnahmen gegen die sozialen Folgen der Inflation

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Inflation hat aktuell den höchsten Wert seit 29 Jahren erreicht. Die Inflationsrate in Deutschland lag im November 2021 bei plus 5,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat¹. Haushaltsenergie und Kraftstoffe verteuerten sich sogar um 22,1 Prozent²; die Preise für den Liter Benzin nähern sich der 2-Euro-Marke³.

Inflation zerstört Vermögen und Biografien. Sie nimmt immer dramatischere Formen an und wird zu einer existenziellen Belastung für breite Bevölkerungsschichten. Wohlhabende sind von ihr weniger betroffen, weil ihr Vermögen zumeist inflationsgeschützt angelegt ist. In erster Linie sind Mittelschicht und ärmere Menschen bedroht. Erstere, weil ihr Vermögen oft aus nicht inflationsgeschützten Vermögenswerten wie Lebensversicherungen oder Sparguthaben besteht. Letztere, weil Einkommen und Sozialleistungen nicht gleichmäßig mit der Inflation steigen, sodass die Teuerung immer größere Teile der ohnedies niedrigen Einkommen „auffrisst“.

Die hohe Inflation spaltet also die Bevölkerung und erschwert Vermögensaufbau und sichere Altersvorsorge. Sie hat verschiedene Ursachen: So etwa die EZB-Geldpolitik mit Negativzinsen, faktischem Gelddrucken und massiver Erhöhung der Geldmenge um über 12 Prozent jährlich.⁴ Weitere Faktoren sind die Folgen der Corona-Politik, die Störung der Lieferketten und andere Sondereffekte sowie die Steuerpolitik. Einige Umstände sind als externe Ursachen von der deutschen Politik kaum – und wenn, dann nur langfristig – beeinflussbar. Umso mehr muss daher die Beseitigung hausgemachter Inflationsursachen, etwa die horrende Besteuerung von Energie und die neue CO₂-

¹ vgl. Destatis, Pressemitteilung Nr. 541 v. 29.11.2021 www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/11/PD21_541_611.html

² vgl. Destatis, Pressemitteilung Nr. 541 v. 29.11.2021 www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/11/PD21_541_611.html

³ vgl. www.benzinpreis.de www.benzinpreis.de/statistiken/deutschland/preisfixing

⁴ vgl. EZB Pressemitteilung vom 25.02.2021 www.bundesbank.de/resource/blob/860224/-1560b0928451f9f5a504b9b4bc46f402/mL/2021-02-25-geldmengenentwicklung-download.pdf

Steuer im Fokus stehen. Letztlich ist die Sozialpolitik gefordert, sich schützend vor die Ärmsten der Gesellschaft zu stellen.

Angesichts der dramatischen Situation darf die Politik nicht tatenlos bleiben. Wir fordern daher die sofortige Umsetzung der nachstehenden Maßnahmen, um die schlimmsten Folgen der Teuerung abzufedern.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. kurzfristig einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem
 - a. der steuerliche Grundfreibetrag auf einen Betrag in Höhe von 12.600 Euro im Jahr erhöht und dazu § 32a des Einkommensteuergesetzes entsprechend geändert wird;
 - b. der Regelbedarf für die Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld), die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt für das Jahr 2022 pauschal und existenzsichernd erhöht wird und dazu das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz und die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung abzuändern;
 - c. die CO₂-Bepreisung, EEG-Umlage und Energiesteuer aufgehoben wird und dazu das Brennstoffemissionshandelsgesetz, das Erneuerbare-Energien-Gesetz und das Energiesteuergesetz abzuändern sowie das Gebäudeenergiegesetz wieder außer Kraft zu setzen;
 - d. der Umsatzsteuersatz für Energie (Strom, Gas, Heizöl, Fernwärme, Kohle und andere Heizstoffe) für die Wintermonate November 2021 bis Februar 2022 auf 0 Prozent ermäßigt wird und dazu das Umsatzsteuergesetz entsprechend geändert wird;
 - e. bei der Umsatzsteuer auf Treibstoffe und Energie (Benzin, Diesel, Strom, Gas, Heizöl, Fernwärme, Kohle und andere Kraft- und Heizstoffe) andere Abgaben, Steuern, Umlagen von der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ausgenommen werden und dazu das Umsatzsteuergesetz entsprechend geändert wird;
 - f. bei der Festsetzung des Mindestlohns die aktuelle und zu erwartende Inflationsentwicklung als wesentliches Abwägungskriterium berücksichtigt wird und dazu § 9 des Mindestlohngesetzes entsprechend geändert wird;
 - g. der Sparer-Pauschbetrag auf einen Betrag in Höhe von 1.200 Euro pro Jahr erhöht wird und dazu § 21 des Einkommensteuergesetzes entsprechend geändert wird;
2. in der EU darauf hinzuwirken, dass die Europäische Zentralbank nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu einer Geldpolitik zurückkehrt, die sich allein an den Zielen des europäischen Rechtes orientiert.

Berlin, den 30. November 2021

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Zu II.1.a. Existenzminimum freistellen – Erhöhung des steuerlichen Grundfreibetrages

Dem Steuerpflichtigen muss nach Erfüllung seiner Einkommensteuerschuld von seinem Erworbenen zumindest so viel verbleiben, wie er zur Bestreitung seines notwendigen Lebensunterhalts bedarf; so auch der 13. Existenzminimumbericht der Bundesregierung⁵ unter Bezug auf das Bundesverfassungsgericht⁶. Das sachliche Existenzminimum ist also steuerfrei zu stellen. Angesichts der deutlich angezogenen Inflation von über 4 Prozent ist der bestehende steuerliche Grundfreibetrag i. H. v. 9.744 Euro (2021) bzw. 9.984 Euro (2022)⁷ unangemessen niedrig. Daher ist eine sofortige Anhebung des Grundfreibetrages auf 12.600 Euro/Jahr geboten; auch der Sozialverband VDK spricht sich für eine Anhebung auf 12.600 Euro/Jahr aus⁸.

Mit der deutlichen Anhebung des Grundfreibetrages kann einer drohenden „Lohn-Preis-Spirale“ vorgebeugt werden, da den Arbeitnehmern künftig mehr Netto vom Brutto bleibt. Überdies wird mit der Anhebung des Grundfreibetrages auch eine drohende Doppelbesteuerung bei niedrigen Renten vermieden.

Zu II.1.b. Existenzminimum sichern – Regelbedarfe in der Grundsicherung und Sozialhilfe anpassen

Die Regelbedarfe der Grundsicherung müssen das Existenzminimum sicherstellen. Die bisherige Regelbedarfs-erhöhung zum 1.1.2022 um 3 Euro auf 449 Euro⁹ bleibt jedoch deutlich hinter der aktuellen Inflationsrate zurück und berücksichtigt auch nicht die stark gestiegenen Kosten für Energie (22,1 Prozent)¹⁰. Da sich die aktuelle Inflationsrate von 5,2 Prozent überdies auf den Vorjahresmonat November 2020 bezieht¹¹, sind für die Zeit seit dem Januar 2020 als Basismonat noch größere Preissteigerungen zu Grunde zu legen.

Die Bundesregierung muss mit Blick auf den existenzsichernden Charakter der Grundsicherung die Regelbedarfshöhe entsprechend der gegenwärtigen und zu erwartenden Inflation überprüfen und anheben. Mit Blick auf die einerseits bestehende Eilbedürftigkeit und die andererseits erforderlichen Vorlaufzeiten für eine genaue Bedarfsermittlung und die administrative Umsetzung ist eine sofortige – spätestens zum 1.1.2022 erfolgende – inflationsbezogene, pauschale Anhebung sachgerecht.

Zu II.1.c. Abschaffung der CO₂-Steuer, EEG-Umlage, Energiesteuer und Gebäudeenergiegesetz

Wenn die Energiekosten durch externe Faktoren wie Lieferengpässe stark steigen, dann muss die Bundesregierung im Inland reagieren. Allererste Maßnahme muss die sofortige Rücknahme der CO₂-Bepreisung sein. Ein Ende der CO₂-Steuer verbilligt Energie sofort, baut Bürokratie ab und hilft unmittelbar den sozial Schwachen. Überdies wird eine sofortige Abschaffung der EEG-Umlage, der Energiesteuer und des kostentreibenden Gebäudeenergiegesetzes gefordert.

Zu II.1.d. „Null-Prozent-Umsatzsteuer“ auf Strom und Gas

Für Verbraucher soll die Umsatzsteuer für Energie (Strom, Gas, Heizöl, Fernwärme, Kohle) zeitlich begrenzt auf null Prozent ermäßigt werden. Die Ermäßigung soll zunächst begrenzt für die Wintermonate November 2021 bis Februar 2022 gelten. Sollte die Teuerung – wie leider zu erwarten – auch im Jahr 2022 fortbestehen, ist zu erwägen, die Umsatzsteuerermäßigung auch für einen längeren Zeitraum zu gewähren.

⁵ vgl. BT-Drs.19/22800, 13. Existenzminimumbericht, Punkt 2 <https://dserver.bundestag.de/btd/19/-228/1922800.pdf#page=2>

⁶ vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 25.09.1992 – BvL 5/91, www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1992/09/ls19920925_2bvl000591.html

⁷ vgl. BMF, 2. Familienentlastungsgesetz www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2020-12-07-Zweites-FamEntlastG/0-Gesetz.html

⁸ vgl. VDK, Stellungnahme zum Familienentlastungsgesetz www.vdk.de/deutschland/pages/presse/pressestatement/80698/familienpolitik_mehr_kindergeld_hoehere_freibetraege

⁹ vgl. BMAS/Pressemitteilung vom 15.09.2021 www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2021/hoehere-regelbedarfe-in-der-grundsicherung-und-sozialhilfe.html

¹⁰ vgl. Destatis, Pressemitteilung Nr. 541 vom 29.11.2021 www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/11/PD21_541_611.html

¹¹ vgl. Destatis, Verbraucherpreisindex www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/_inhalt.html

Zu II.1.e. Sofortiges Ende der Besteuerung von Steuern

Der Staat verlangt Umsatzsteuer sogar von anderen Steuern und Abgaben. So wird bei der Besteuerung von Benzin der reine Benzinpreis (Produktbeschaffungskosten, Transport usw.) und die Energiesteuer addiert und gemeinsam der Umsatzsteuer unterworfen¹². Ähnlich beim Strompreis, bei dem neben den Kosten für Stromeinkauf und Vertrieb sowie dem Netzentgelt noch weitere Steuern und Umlagen gemeinsam die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer bilden¹³. Die Umsatzsteuer soll zukünftig allein vom Warenumsatz (einschl. Netzentgelt) berechnet werden. Dies führt zu erheblicher Verringerung der Energiekosten und entlastet vor allem ärmere Haushalte sofort und spürbar.

Zu II.1.f. Inflation beim Mindestlohn berücksichtigen

Damit der Mindestlohn seine Schutzfunktion erfüllen kann, soll er künftig – neben der Tarifentwicklung – auch die Inflation berücksichtigen. Dabei soll sowohl die bisherige wie auch die zu erwartende Inflation berücksichtigt werden. Dazu soll die Inflationsentwicklung als weiteres Abwägungskriterium in § 9 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes¹⁴ aufgenommen werden.

Zu II.1.g. Eigenvorsorge erleichtern – Erhöhung des Sparer-Pauschbetrages

Um den Sparern und Kleinaktionären das Sparen und damit auch die eigenverantwortliche Altersvorsorge als Schutz vor Altersarmut zu ermöglichen und die Inflationsanfälligkeit von Kapital zu berücksichtigen, soll der seit dem Jahr 2009 unveränderte Sparer-Pauschbetrag in Höhe von bislang 801 Euro auf 1.200 Euro erhöht und zukünftig auch indexiert werden.

Zu II.2. EZB und Geldwertstabilität

Das vorrangige Ziel der Europäischen Zentralbank (EZB) besteht gemäß Art. 127 Abs. 1 und Art. 282 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darin, die Geldwertstabilität des Euro zu sichern. Dem gegenüber betreibt die EZB seit Jahren mit Mitteln der Währungs- und Geldpolitik Fiskal- und Wirtschaftspolitik. Ein das Ziel der Preisstabilität beeinträchtigendes wirtschaftspolitisches Mandat steht ihr nach den EU-Verträgen jedoch nicht zu. Fiskalpolitik ist ihr nach Art. 123 und 125 AEUV ganz verboten.

Der Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf, in der EU darauf hinzuwirken, dass die EZB nach Maßgabe der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes¹⁵ zu einer Geldpolitik zurückkehrt, die sich allein an den Zielen des europäischen Rechtes orientiert.¹⁶ Sollte dieses Ziel zeitnah nicht erreicht werden, muss das Experiment einer europäischen Einheitswährung als gescheitert angesehen werden.

Bereits der über 800 Milliarden Euro schwere sog. Corona-Wiederaufbaufonds der EU als Schritt hin zur Transferunion verstößt gegen die Europäische Verträge und das deutsche Grundgesetz und wurde nicht zuletzt geschaffen, um – entgegen der ursprünglichen Intentionen – den offensichtlichen Konstruktionsfehlern des Euros auf Kosten der stabilitätsorientierten Länder entgegenzutreten.^{17 18 19 20}

¹² vgl. Bundesverband Freier Tankstellen eV, Benzinpreiszusammensetzung www.bft.de/daten-und-fakten/benzinpreis-zusammensetzung

¹³ vgl. BDEW – Strompreisanalyse 2021 www.bdew.de/service/daten-und-grafiken/bdew-strompreisanalyse/

¹⁴ vgl. § 9 Abs. 2 Mindestlohngesetz www.gesetze-im-internet.de/millog/_9.html

¹⁵ vgl. BVerfG, Urteil vom 05.05.2020, Az. 2 BvR 859/15 u. a., www.bundesverfassungsgericht.de/Shared-Docs/Pressemitteilungen/DE/2020/bvg20-032.html;jsessionid=A65D005E18C33B9599D353FF0E4ACA9E.2_cid377

¹⁶ vgl. Huber, P. (2014): Verfassungsstaat und Finanzkrise, Dresdener Vorträge zum Staatsrecht, Herausgegeben von Prof. Dr. Arndt Uhle, TU-Dresden, Band 7, Nomos Verlagsgesellschaft: Baden-Baden 2014

¹⁷ vgl. Bundestag, 25.03.2021, Bundestag stimmt dem Eigenmittelsystem der Europäischen Union zu; www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw12-de-eu-eigenmittel-826488

¹⁸ vgl. AfD-Antrag vom 03.03.2021, Drs. 19/27210, Next Generation EU ist unzulässig – Bundesregierung muss EU-Verschuldung stoppen; <https://dserver.bundestag.de/btd/19/272/1927210.pdf>

¹⁹ vgl. Glaser/Boehringer: AfD-Bundestagsfraktion hat beim Bundesverfassungsgericht Hängebeschluss gegen EU-Aufbaufonds beantragt <https://afdbundestag.de/glaser-boehringer-afd-bundestagsfraktion-hat-beim-bundesverfassungsgericht-haengebeschluss-gegen-eu-aufbaufonds-beantragt/>

²⁰ vgl. Pressekonferenz der AfD-Fraktion 25.03.2021, Boehringer & Glaser zur Klage gegen die EU-Verschuldung (Next Generation EU); www.youtube.com/watch?v=Pwn432LAVZs

Der kürzliche Rücktritt der Bundesbankpräsidenten Jens Weidmann kann für die Zukunft des Eurosystems als Menetekel angesehen werden. In seinem Abschiedsbrief heißt es in zurückhaltender und dennoch unmissverständlicher Art:

„Die zahlreichen geldpolitischen Notmaßnahmen waren mit erheblichen Nebenwirkungen verbunden und im andauernden Krisenmodus wurde das Koordinatensystem der Geldpolitik verschoben.

[...]

Eine stabilitätsorientierte Geldpolitik wird dauerhaft nur möglich sein, wenn der Ordnungsrahmen der Währungsunion die Einheit von Handeln und Haften sichert, die Geldpolitik ihr enges Mandat achtet und nicht ins Schlepptau der Fiskalpolitik oder der Finanzmärkte gerät.“²¹

Darüber hinaus ist bereits fraglich, wieso eine Inflation von 2 Prozent jährlich als Preisniveaustabilität definiert wird. Keine Inflation und damit Stabilität des Preisniveaus würde offenkundig bei einer Inflation von 0 Prozent bestehen.^{22 23 24}

²¹ vgl. Bundesbank, 20.10.2021, Statement von Bundesbankpräsident Dr. Jens Weidmann, Brief an Mitarbeiter; www.bundesbank.de/de/presse/presstexten/brief-des-praesidenten-an-die-mitarbeiterinnen-und-mitarbeiter-der-bundesbank--877828; www.bundesbank.de/de/presse/presstexten/statement-von-bundesbankpraesident-dr-jens-weidmann-877824

²² vgl. FAZ, 16.11.2019, Ist das 2-Prozent-Inflationsziel der EZB noch zeitgemäß?; www.faz.net/aktuell/finanzen/anleihen-zinsen/oekonomen-zweifeln-an-inflationsziel-der-ezb-13914077.html

²³ vgl. Konrad Adenauer Stiftung, Preisniveaustabilität; www.kas.de/de/web/soziale-marktwirtschaft/preisniveaustabilitaet

²⁴ vgl. Die Zeit, 4.6.2020, Willst du das, Hans-Werner? www.zeit.de/2020/24/staatsschulden-ezb-hans-werner-sinn-peter-bofinger

